



ZEICHENERKLÄRUNG
für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- festzusetzende Baulinien
- Straßenbegrenzungslinie
- ~~vorde~~ Baugrenze
- ~~festsetzungs- und zwingende Baugrenze~~
- zwingende Baulinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- von jeder Bebauung frei zu haltende Fläche
- 75 Straßen- und Vorgartenbreite
- Fläche für Garagen
- Fläche für Nebengebäude
- zulässig Untergeschoß und Erdgeschoß (Hangtyp) 30 - 35°
- zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß Dachneigung 50-52°
- zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß Dachneigung 30-35° oder Untergeschoß u. Erdgeschoß, Dach 30-35°
- Fläche für Kinderspielfeld

- für die Hinweise**
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugbietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen. Zulässig sind Nebengebäude auf den Grundstücken, für die Kellergaragen vorgesehen sind und auf dem Grundstück Jäger.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.

Gerolzhofen, den 5. 1. 1963
geändert: 12.5.73
CHRISTIAN KOST
Architekt EDB
Verordn. Schöner
8793 GEROLZHOFEN
Kolpingstr. 11, Tel. 09392/450

MICHELAU
LKR. GEROLZHOFEN
BEBAUUNGSPLAN
„unter dem Dorf“
M=1:1000

Festsetzungen und Hinweise
Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise
Mindestgröße der Grundstücke: 500 m²
Mindestgrenzabstand: 3,50m
Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom ...
14.5.1964 bis ... 14.6.1964 ... öffentlich ausliegen.

Michelau, den 15. Juni 1964

Tillm
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ... 14.5.1964 ... gem.
10 BBAUG am ... 14.6.1964 ... als Satzung beschlossen.

Michelau, den 15. Juni 1964

Tillm
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk: Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.11.1973 Nr. 2.0 - 610 gemäß § 11 BBAUG i.V. mit der Verordnung vom 22.10.1968 i.d.F. vom 25.11.1969 (GVBl. S.370).

Schweinfurt, 20. 11. 1973
Landratsamt

Beck
Regierungsdirektor
Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAUG vom 23.12.1973
... bis ... 7.7.1974 ... öffentlich ausgelegt worden. Die
Genehmigung und Auslegung ist am 23.12.1973 ... beantragt
worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAUG am 23.12.1973 ...
... rechtsverbindlich geworden.

Michelau, 8. Jan. 1974

Tillm Bürgermeister